



S P I T E X

Hilfe und Pflege zu Hause

rechtes Limmattal

Statuten

Gültig ab 1. Januar 2010

I Name und Sitz

1. Unter dem Namen *Spitex rechtes Limmattal* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB. Sitz des Vereins ist der Sitz der Geschäftsstelle.

II Zweck

2. Der Verein bezweckt die Versorgung der Bevölkerung in den Trägergemeinden mit fachgerechter und bedarfsorientierter Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex) durch Personal für Pflege und Hauswirtschaft.
Bei Bedarf kann der Verein seine Dienstleistungen auch erweitern. Wenn der Verein nicht selber Träger einer Dienstleistung ist, kann er mit anderen Organisationen entsprechende Verträge abschliessen.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und steht allen Einwohnern der oben genannten Gemeinden zur Verfügung, vorausgesetzt, dass ihre Gemeinde als Trägergemeinde mit dem Verein eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

III Mitgliedschaft

4. Die Mitgliedschaft besteht aus:
 - a) natürlichen Personen
 - b) juristischen Personen
5. Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages erworben.

6. Der Austritt erfolgt schriftlich unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres. Mitglieder werden automatisch aus dem Verein ausgeschlossen, wenn sie den Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlen.
7. Mitglieder, welche dem Verein in irgendeiner Weise Schaden zufügen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Es bedarf dazu einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

IV Rechte und Pflichten der Trägergemeinden

8. Die Rechte und Pflichten der Trägergemeinden als Auftraggeber und des Spitex-Vereins als Auftragnehmer werden in einer separaten Leistungsvereinbarung festgehalten.

V Organisation

9. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Revisionsstelle
10. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise einmal jährlich im ersten Halbjahr zusammen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes sowie auf schriftliches und begründetes Begehren von mindestens 50 Mitgliedern.

11. An der Mitgliederversammlung haben sämtliche Mitglieder je eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird. Für Änderungen der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder notwendig.

12. Der Mitgliederversammlung steht zu:
 - a) Abnahme des Jahresberichtes
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - d) Wahl und Abberufung der Präsidentin / des Präsidenten
 - e) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge bis zum Höchstbetrag für natürliche Personen von CHF 80.00 und für juristische Personen von CHF 500.00
 - g) Änderung der Statuten
 - h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
 - i) Entscheidung über die Auflösung des Vereins oder dessen Fusion mit einer anderen juristischen Person

13. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Geschäfte spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Inserat in einem amtlichen Publikationsorgan in geeigneter Form. Anträge der Mitglieder sind mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen. Wird von mindestens 50 Mitgliedern eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangt, so hat diese spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

VI Vorstand

14. Der Vorstand besteht mindestens aus 5 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Die Präsidentin / der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Angestellte der Spitex rechtes Limmattal können nicht in den Vorstand gewählt werden.

15. Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

16. Aufgaben und Pflichten

Der Vorstand ist das leitende Organ und behandelt alle Geschäfte, die nicht durch übergeordnete Gesetze oder Statuten einem andern Vereinsorgan zugewiesen sind. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

- a) Anträge an die Mitgliederversammlung
- b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Vertretung des Vereins nach aussen
- d) Erstellung des Voranschlags
- e) Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- f) Organisation und Sicherstellung einer zweckmässigen Vereinsführung
- g) Rechnungsführung
- h) Antrag zur Wahl der Revisionsstelle
- i) Abschluss von Verträgen
- j) Überprüfung, Festlegung resp. Änderung des Leistungsangebotes
- k) Festsetzung der Tarife und Taxen (sofern diese nicht bereits durch das Gesetz geregelt sind)
- l) Erlass von Reglementen oder Regelungen
- m) Verwaltung des Vereinsvermögens
- n) Antrag zum Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand kann Aufgaben und Kompetenzen an Kommissionen bzw. an die Geschäftsleitung delegieren.

17. Beschlussfassung und Stimmen

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt durch das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, wobei jedes Vorstandsmitglied eine Stimme hat. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der / des Vorsitzenden doppelt. Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Bei Bedarf kann der Vorstand die Geschäftsleitung sowie weitere Fachberatende zu Sitzungen einladen.

18. Die Präsidentin / der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird kollektiv zu zweien geführt. Der Vorstand bestimmt die Personen.

VII Revisionsstelle

19. Die Mitgliederversammlung wählt auf Antrag des Vorstandes eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle prüft die Rechnung und die Geschäftsführung des Vereins und erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht. Die Revisionsstelle ist unabhängig und qualifiziert. Sie wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Wiederwahl ist möglich.

VIII Finanzen

20. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

21. Zur Deckung der Ausgaben des Vereins dienen:

- a) Beiträge aus Versicherungen
- b) Mitgliederbeiträge
- c) Beiträge und Subventionen der öffentlichen Hand
- d) Pflögetaxen

- e) Erträge aus hauswirtschaftlichen Leistungen
 - f) Erträge aus Vermietungen und Fonds
 - g) Zuwendungen Dritter (Gönner, Spenden, Legate)
22. Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Organe und der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

IX Statutenrevision und Auflösung des Vereins

23. Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung der Spitex rechtes Limmattal vom 6. Mai 2010 neu gefasst und genehmigt worden. Sie treten rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzen die bisher geltenden Statuten der Spitex rechtes Limmattal.
24. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Antrag auf Auflösung bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder.
25. Im Falle der Auflösung ist das Vermögen des Vereins Spitex rechtes Limmattal mit der Auflage, dasselbe für Zwecke mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu verwenden, zur Verfügung zu stellen.

Weiningen, 6. Mai 2010

Paul Studer
Präsident

Angelica Slongo Mohr
Aktuarin



Homepage: www.spitex-rechteslimmattal.ch